

Hoffmann

53 Bonn, Lessingstr. 31

Z5H2A008966

163'

SONDERDRUCK AUS DER FESTSCHRIFT FÜR HARALD KELLER

(1963)



HARTMUT HOFFMANN

DIE KRONE IM HOCHMITTELALTERLICHEN STAATSDENKEN

Der Verfassungshistoriker FRITZ HARTUNG hat sich 1940 in einer bekannten Abhandlung mit der „Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft im ausgehenden Mittelalter“ beschäftigt¹⁾. Es kam ihm dabei auf „die Krone im übertragenen Sinn an, auf die Krone als Symbol der monarchischen Herrschaft, als Inbegriff des von der Person des Trägers losgelösten Königtums“. Nicht der Reif auf dem Haupt des Herrschers stand also zur Diskussion, sondern das Wort in seiner übertragenen Bedeutung, die uns aus Wendungen wie „Kron-domäne“ oder „die Macht der englischen Krone“ geläufig ist. Die frühesten Belege fand HARTUNG hierfür in englischen und französischen Quellen, die um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden sind, und ERNST KANTOROWICZ konnte ihnen die etwas ältere Urkunde König Heinrichs I. für London aus dem Anfang der dreißiger Jahre hinzufügen, in der von den *placita coronae* die Rede ist — d. h. von den Rechtsfällen, für die das Gericht der „Krone“ zuständig war²⁾. Die Geschichte des Begriffs läßt sich jedoch noch weiter zurückverfolgen, wohl bis in die Zeit des Investiturstreits. Diese „Frühdatering“ geht freilich nicht bloß den Lexikographen an; sondern die Entstehung der neuen Metapher wird erst jetzt aus ihrer Geburtsstunde erklärlich.

Dem frühen Mittelalter war die abstrakte Vorstellung vom Staat, welche die Antike besessen hatte, mehr und mehr verlorengegangen. Herrschaft wurde von einem Fürsten, einem König ausgeübt; und das Allgemeine, für das er stand, war schwer in den Blick und in den Griff zu bekommen. Nur langsam lernte man im hohen Mittelalter wieder, im Herrscher die Privatperson vom Amtsträger zu unterscheiden³⁾. Das geschah nicht einfach durch einen Rückgriff auf das Sprach- und Gedankengut der römischen Staatslehre, obwohl dieses in den Schriften der Klassiker zur Verfügung stand. Vielmehr bildeten sich die neuen Ideen auf eine umständlichere, weniger direkte Art, und man erfand zunächst Ausdrücke, die zwischen *rex* und *res publica* vermitteln sollten. Dabei ist *corona* nicht die einzige und nicht die erste Vokabel gewesen, mit der man so etwas wie „Staat“ umschrieben hat. Im Deutschland der Ottonen und Salier hat der Aachener Karlsthron in der Reihe der Herrschaftszeichen anscheinend eine Zeitlang kein geringeres Ansehen als die Krone genossen und ist infolgedessen geeignet gewesen, als Staatsmetapher zu dienen. Zum Beispiel ließ Konrad II. bald nach seinem Regierungsantritt in Bayern erkunden, welche Besitzungen und Güter *ad solium sui imperii* gehörten⁴⁾. In diesen Worten wird das *solium*, das ursprünglich ein dingliches Herrschaftszeichen war, abstrakt umgedeutet; es wird zum Konzentrationspunkt, wenn nicht staatlicher, so zumindest herrschaftlicher Gewalt. Das Reichsgut erscheint hier nicht als unmittelbar vom König abhängiges Objekt, sondern dieser hat nur als Inhaber des Throns ein Verfügungsrecht über die zugehörigen Besitztümer. Die Formulierung der salischen Kanzlei bezeichnete somit den gleichen Sachverhalt, den Engländer und Franzosen im 12. Jahrhundert mit Wendungen wie *iura quae ad coronam spectant* oder ähnlich zu fassen suchten. Allerdings

hat sich die sekundäre Verwendung der Thronvokabel auf die Dauer in der offiziellen Sprache nicht durchgesetzt. Man könnte höchstens meinen, daß sie noch in der Variante „Heiliger Stuhl“ weiterlebt, in der ganz offensichtlich ein materieller Gegenstand zu einer institutionellen Größe uminterpretiert worden ist. Aber diese „Variante“ ist ja in Wirklichkeit – wenn man so will – eine ältere Verwandte, läßt sie sich doch bis ins 4. Jahrhundert zurückverfolgen⁵⁾. Der Einfluß der Kirche, die selbst in den „germanischsten“ Jahrhunderten ihren institutionellen Charakter nicht eingebüßt hat, ist in den politischen Gedankenprägungen des Mittelalters oft genug festzustellen. Daß die kurzlebige Thronformel der kaiserlichen Kanzlei dem apostolischen Vorbild nachgeahmt worden sei, wird man nicht geradezu erweisen können; doch Rom hatte jedenfalls schon sehr viel früher stellvertretend für die päpstliche Gewalt ein „Herrschaftssymbol“ (nämlich die bischöfliche *cathedra*) gesetzt – und machte von dieser Wortbildung das ganze Mittelalter hindurch tagtäglichen Gebrauch⁶⁾.

Undurchsichtiger ist die Vorgeschichte des Kronbegriffs. In der Antike ist die Gleichung *corona* = Staat nach Ausweis des *Thesaurus linguae latinae*⁷⁾ nicht belegt, wie ja auch die Vokabel nur sekundär und nicht eben häufig ein Herrschaftszeichen (also eine Krone in dem uns zunächst selbstverständlichen Sinne) meinte⁸⁾. Allerdings hat in der Spätantike die Möglichkeit bestanden, mit *corona* eine Persönlichkeit oder eine regierende Körperschaft zu bezeichnen; so konnte das Wort in der Anrede die Bedeutung von *tua sanctitas* haben⁹⁾ oder auf den römischen Senat angewandt werden¹⁰⁾. In dieser Tradition mag der auf den ersten Blick seltsam anmutende Satz Thietmars von Merseburg stehen: *Qui [scil. Otto III.] facie clarus ac fide precipuus VIII. Kal. Febr. Romani corona imperii exiit ab hoc seculo*, wobei *Romani corona imperii* dann appositionell auf *Qui* zu beziehen wäre¹¹⁾. Wenn erst mal der Herrscher nach dem Diadem benannt worden war, dann konnte auch das größere Ganze, für das der König stand, entsprechend ausgedrückt werden. Mindestens ebenso wichtig muß aber eine andere Vorstellung gewesen sein. Von den pseudo-aristotelischen Enigmata lautet eines: *Coronam minime carpendam. Id est: leges urbium conservandas*¹²⁾. Hieronymus hat den Spruch in seiner Schrift „Contra Rufinum“ zitiert¹³⁾, und im Mittelalter taucht er z. B. in der Älteren Wormser Briefsammlung auf¹⁴⁾. Hier wird die *corona*, wenn auch nur parabolisch, als Inbegriff des allgemeinen Rechts gefaßt, das zu schützen ist. In dieser Verwendung der Vokabel stimmt das Enigma aber auffällig mit den frühesten Belegen überein, in denen *corona* als Staatsmetapher gebraucht wird: fast immer geht es in ihnen darum, daß die „Krone“ angetastet, geschädigt oder beeinträchtigt wird bzw. dieses verhütet werden soll. Ein Zusammenhang zwischen dem „Rätsel“ und dem Sprachgebrauch des hohen Mittelalters steht daher zu vermuten. Hinzu kommt, daß schon seit dem 6. Jahrhundert der Kronreif selbst als *regnum* bezeichnet werden konnte¹⁵⁾: weil er als Zeichen der Herrschaft galt, setzte man für ihn allegorisch den Begriff „Herrschaft“ ein. Nachdem somit das Abstractum an die Stelle des Konkreten getreten war, war es kein großer geistiger Sprung mehr, als man den semantischen Vorgang umkehrte und jetzt mit dem Konkreten ein Abstraktes meinte.

In dem „Libellus de institutione morum“, der zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Ungarn entstanden sein soll, dient die *corona* noch nicht als Staatsmetapher, sondern bloß als Symbol des Königtums. So werden z. B. die Tugenden als Schmuck der Krone verstanden. Aber

diese bildhafte Ausdrucksweise hat nicht sogleich zu weiterer Abstraktion geführt. Die späteren Quellen des Landes knüpfen nicht daran an, und erst kurz vor 1200 übernehmen die ungarischen Urkunden den voll entwickelten Kronbegriff des Westens¹⁶⁾. Denn dieser hat seine eigentliche Prägung in England und Frankreich in der Zeit des Investiturstreits erhalten. Dadurch, daß man mit *corona* nicht mehr allein das dingliche Diadem bezeichnete, sondern darüber hinaus den Inbegriff königlicher Macht veranschaulichte, hatte man dort das Wesen der Herrschaft schärfer erfassen und die königliche Würde jenseits alles Persönlichen mittels eines abstrakten und allgemein verbindlichen Symbols erhöhen können. Eine präzise Definition werden im besonderen die ersten Beispiele der Bedeutungserweiterung kaum erlauben; das Neue ist aber unzweifelhaft vorhanden, sobald *corona* in etwa den Sinn von „Reich“, „Staat“, „König“, „Herrschaft“ oder „Zentralgewalt“ annimmt. Nicht recht einzureihen ist die Arenga eines angeblichen Diploms Heinrichs III. von 1045 für S. Salvator und Julia in Brescia: *Tociens nostre corone status augendo dilatatur, quotiens sancta ecclesia ex nostris concessibus et iustis munificentis benigne augmentatur*¹⁷⁾. Das Diktat weist nicht in die königliche Kanzlei, sondern in das Empfängerkloster: unter Umständen liegt sogar eine Fälschung vor, doch selbst in diesem Fall soll nach dem paläographischen Befund ihre Entstehung noch ins 11. Jahrhundert gehören. Festzuhalten bleibt, daß *status corone* soviel wie *status regni* heißt und daß die Urkunde eins der ältesten Zeugnisse für diesen Ausdruck liefert. Dieselbe Nuance kündigt sich vielleicht bereits in einem Brief an, mit dem sich Hugo von Die 1078 bei Gregor VII. über das feindselige Verhalten Philipps I. von Frankreich beschwerte: der König — so heißt es darin — habe den Herzog von Aquitanien beauftragt, den Zusammentritt eines Konzils in Poitiers zu verhindern, und seinen Bischöfen verboten, daran teilzunehmen oder den Weisungen zu gehorchen, durch die der Legat versuchte, „den Glanz seiner Krone und der Fürsten seines Reichs zu verdunkeln“¹⁸⁾. Auf den ersten Blick scheint hier nichts anderes als ein traditionelles Bild vorzuliegen; aber dann fällt auf, daß die *principes regni* neben der Krone und in der gleichen syntaktischen Abhängigkeit stehen. Schon aus dieser Zuordnung möchte man vermuten, daß nicht zwei disparate Elemente miteinander verbunden worden sind, sondern daß den „Fürsten“ ein zugehöriger Begriff — etwa das Königtum — entspricht. Außerdem zielt die Wendung *splendorem coronae obscurare* genau auf das, was auch in den ersten einsinnigen Belegen für die neue Bedeutung ausgedrückt wird: nämlich die Schädigung des Reichs. Gleichwohl läßt sich nicht mit Sicherheit dartun, daß Hugo von Die — oder die Kanzlei Philipps I., deren Schreiben den fraglichen Satz bereits enthalten haben könnte? — die herkömmliche Auffassung verlassen und die Krone als etwas Überdingliches verstanden hat. Ebenso unklar und trotzdem nicht ohne Interesse sind zwei Äußerungen, die 1095 während der ersten Phase des englischen Kirchenstreits gefallen sind. Bekanntlich ist dieser aus der Frage entstanden, ob Anselm von Canterbury oder Wilhelm II. Rufus zu bestimmen habe, welcher von den beiden konkurrierenden Päpsten in England anzuerkennen sei. Als der Erzbischof sich ohne Zögern auf die Seite Urbans II. schlug, hielt ihm Wilhelm entgegen, daß die Entscheidung kraft Gewohnheitsrecht dem König zustehe, und wer ihm diese Prärogative rauben wolle, versuche, ihm gleichsam die Krone zu nehmen¹⁹⁾. Der Satz klingt recht konventionell; *coronam auferre* ist zwar eine Metapher, aber *corona* selbst scheint innerhalb der Metapher noch das materielle Herrschaftszeichen zu meinen. Immerhin steht

diese Gleichsetzung von *corona* und *potestas dignitatis* in Eadmers Bericht über die Vorgänge von 1095 nicht vereinzelt da. Wenig später kamen nämlich Vertreter des englischen Episkopats zu Anselm und erklärten ihm aufs neue die Situation: das ganze Reich — so redeten sie auf ihn ein — zürne ihm, weil er dem König die Krone, die Zierde seiner Herrschaft, zu nehmen suche; denn wer das Gewohnheitsrecht der königlichen Prerogative antaste, beseitige zugleich Krone und Königsherrschaft²⁰). Bald danach drückte sich der Bischof von Durham gegenüber dem Primas ganz ähnlich aus: Wilhelm Rufus beklage sich, daß Anselm, indem er die Partei Urbans II. ergriffen habe, ihn, den König, seiner Würde beraubt habe; und in diese Würde, die er ihm genommen habe, müsse Anselm daher Wilhelm Rufus wieder einsetzen²¹). Die letzte der drei Stellen spricht nicht von der Krone, aber sie alle reproduzieren denselben Gedankengang und man spürt förmlich, wie *corona* zum Symbol der königlichen Gewalt, der *dignitas regia*, des *regnum* (im Sinne von „Königsherrschaft“) wird. Noch bedurfte es vieler Worte, um die Verknüpfung zwischen der Krone und der Gesamtheit der Königsrechte klarzulegen, um die *corona* ihres dinglichen Charakters zu entkleiden und ihr die abstrakte Qualität des *regnum*, der *dignitas imperii* zu verleihen. Aber die Verbindung zwischen Krone und Königtum war hier womöglich noch enger, als sie entsprechend bei dem Bischof von Die zwischen Krone und Reichsfürsten bestanden hatte. Vor allem ist in dem Denkschema offenbar angelegt, daß das Wesen der Herrschaft auf den subjektiven Rechten des Königs beruht. Insofern klingt Eadmers Erzählung sehr „modern“ und nimmt fast die spätere Theorie vorweg, daß das Königtum mit der Ausübung jener *consuetudines* stehe und falle, weshalb sie gewissermaßen unveräußerlich seien²²). Aber diese Kombinationen führen vielleicht schon zu weit, und die Interpretation dessen, was Wilhelm Rufus und seine Bischöfe gemeint haben, muß offenbleiben, gerade deshalb, weil das Neue hier in statu nascendi zu greifen ist.

Jedoch zur gleichen Zeit ist die Nuancenverschiebung auch anderen Orts festzustellen. Denn um das Jahr 1092 wandte sich Ivo von Chartres an Philipp I. und malte ihm aus, wie sehr seine unkanonische Ehe sein Seelenheil beeinträchtige und in welcher großen Gefahr dadurch die Krone des Reichs geriete²³). Es ließe sich einwenden, daß der Bischof hier eine drohende Exkommunikation (die ein Verbot der Festkrönungen zur Folge gehabt hätte) oder gar die Absetzung des Herrschers im Auge gehabt hat. Aber warum dann die Formulierung: *corona regni vestri*? Am ehesten steht „Krone“ doch in übertragener Bedeutung, und in der Tat wurde ja die königliche Gewalt durch den Ehehandel empfindlich gehemmt. Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Jahr 1106. Hugo von Cluny beteuerte damals dem französischen König: *nullo unquam tempore dignitati vel coronae vel amplitudini vestrae contraire conati sumus*²⁴). Der Beleg dürfte unmißverständlich sein und erweist gerade durch die Reihung mehrerer Abstrakta, wie die Krone in die Nähe der königlichen Würde und der königlichen Erhabenheit rückt. Hinfort mangelt es nicht an Zeugnissen für den übertragenen Sinn der Vokabel.

So machte der Kapellan Fulco etwa 1110 Ludwig VI. darauf aufmerksam, daß bei einem Rechtsstreit der König nicht berücksichtigt worden sei: *in quo regni vestri et coronae detrimentum et dedecus intelligi potest*²⁵). Während der Schreiber zumindest in der Nähe des Herrschers zu suchen ist, führt ein Diplom Ludwigs VI. von 1119 direkt in die königliche Kanzlei: Kloster Cluny begibt sich hier in den Schutz des Kapetingers und liefert ihm

dafür seine Burgen aus; das letztere geschieht „wegen der Verteidigung der Krone des Königreichs Frankreich“, die erwähnten Befestigungen gelangen „in die Hand der Krone Frankreich“, und es wird beschlossen, sie nie wieder „aus der Hand und der Krone des Königreichs Frankreich“ zu entlassen²⁶⁾. Indem die Urkunde die Krone in Beziehung zu Reichsverteidigung und königlicher Domäne setzt, enthält sie im Keim schon das „patriotische“ und das „zentralistische“ Motiv, die beide die spätere Entwicklung bestimmen sollten. Auch eine deutsche Quelle spricht damals von der *corona invisibilis*. Allerdings wird die fragliche Äußerung einem kapetingischen Bischof in den Mund gelegt, und der Gewährsmann selbst kommt aus dem „französischen“ Lager. Der Straßburger Scholasticus Hesso läßt nämlich in seiner *Relatio*, die die Verhandlungen zwischen Calixt II. und Heinrich V. im Jahr 1119 schildert, den päpstlichen Abgesandten Wilhelm von Champeaux dem Kaiser versichern, daß nicht beabsichtigt sei, den *status imperii* oder die *corona* in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen²⁷⁾. Sonst ist in der Aufzeichnung wiederholt von der *diminutio regni* die Rede, und so scheint es, daß in den Worten des Unterhändlers das westliche Äquivalent zu der deutschen Formel *salvo honore regni* zu sehen ist²⁸⁾. Ein Beispiel für die zunehmende Verengung des Begriffs findet sich dann in Sigers *Vita Ludovici Grossi* (entstanden etwa 1140). Der Abt von Saint-Denis beschreibt dort die Maßnahmen, mit denen man 1124 in Frankreich dem Angriff Heinrichs V. begegnete: drei Kontingente wurden aufgestellt; das eine vereinigte das Aufgebot von Reims und Châlons; im zweiten kämpften Laon und Soissons, und das dritte setzte sich aus den Scharen von Orléans, Etampes, Paris und Saint-Denis zusammen, und zwar „in einem zahlreichen und der Krone ergebenen Heer“²⁹⁾. Der Ausdruck „Krone“ zielt dabei offensichtlich auf die Krondomäne, zu der ja die genannten vier Orte gehört haben. Denn auf allgemeinere Weise sind schließlich auch die Leute aus Reims und Châlons, Laon und Soissons „der Krone ergeben“ gewesen. Daher muß Siger, wenn er in diesem Fall die „Krone“ nennt, das Gebiet im Auge gehabt haben, welches speziell der königlichen Verwaltung unterstand³⁰⁾, und knüpft somit an den Sprachgebrauch an, der bereits 1119 in der Kanzlei Ludwigs VI. nachzuweisen war.

Eine Krondomäne gibt es also in Frankreich seit der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht nur der Sache, sondern auch dem Begriff nach, sei es, daß man von *res ad coronam pertinentes* oder ähnlich sprach. Damit wurde die materielle Grundlage der unmittelbaren königlichen Macht so gefaßt, daß sie nicht geradezu als Privateigentum des Herrschers erschien.

In England ist dieser gedankliche Prozeß etwa gleichzeitig zu beobachten. Heinrich I. versprach in einer Urkunde, die in die Jahre 1103–1106 zu setzen wäre, den Prioren von Durham: *liberi et quieti imperpetuum penitus sint ab . . . omnibus consuetudinibus ceteris regis, que ad coronam meam in regno meo pertinent*. Doch handelt es sich dabei um eine Fälschung, die allenfalls auf eine echte Vorlage zurückgehen könnte³¹⁾. Unverdächtig ist dagegen ein Mandat, das der König 1122 erließ: er vereinigte die Abtei Horton mit Sherborne Priory und behielt sich dabei die Abtsbestätigung vor: *Ego siquidem et Rogerus venerabilis Sar' [esberiensis] episcopus in hoc convenimus, salva predictae abbacie que ad coronam adiacet donatione et assensu secundum electionem eiusdem ecclesie conventus*³²⁾. Das Latein der nur abschriftlich erhaltenen Verfügung ist schwer verständlich; doch dürfte soviel klar sein, daß das Königskloster hier als Besitz der „Krone“ angesprochen wird. Ebenfalls aus der Zeit Heinrichs I. stammen zwei Belege, in denen *corona* nun nicht dazu dient, den juristischen

Status des Reichsguts zu bestimmen, sondern die die spezifisch königliche Gerichtsbarkeit betreffen. Daß gewisse schwerere Kriminalfälle normalerweise vor den Landesherrn und nicht vor die adligen Jurisdiktionsgewalten kamen, läßt sich in England und der Normandie schon früher nachweisen. Aber erst im 12. Jahrhundert kam für diese Prozesse der Ausdruck *placita coronae* (resp. *placita spadae*, *placita ducis*) auf. In den altfranzösischen Leis Willelme, die noch vor 1135 zu datieren sind, heißt es darüber: *Icel plait afert a la curme le rei*³³). Die lateinische Formulierung *placita coronae* findet sich dagegen zum ersten Mal in Heinrichs I. Urkunde für London aus dem Anfang der dreißiger Jahre³⁴). Und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts wird *corona* immer häufiger gebraucht, um den Inbegriff der staatlichen Gewalt zu kennzeichnen³⁵). Die „Krone“ wird dabei mehr und mehr zu einer juristischen Fiktion, in der man sich die Hoheitsrechte konzentriert denkt³⁶).

Da die Stauferdiplome noch nicht in einer kritischen Edition vorliegen, läßt sich die fortune der *corona* im Römischen Reich nicht recht beurteilen. Schon um das Jahr 1120 hat Hugo von Bologna, ein Lehrer der *ars dictandi*, die Wendung *imperii coronam minuere* in einen Musterbrief eingeflickt³⁷); er wird damit eher dem französischen *Usus*³⁸) als der Übung der kaiserlichen Kanzlei gefolgt sein. Denn aus den Urkunden Lothars III. ist bloß eine einzige Stelle anzuführen, die man als einschlägig betrachten könnte: *Si, ut omnia adiciantur nobis, regnum dei querimus et iusticiam eius et non aliter vitam nostram sed neque coronam regni nostri stabiliri credimus nisi in obsequiis mandatorum dei et communicando necessitatibus pauperum Christi, dignum est usw.*³⁹). Doch diese Arenga steht erstens in einem „Diplom von zweifelhafter Gültigkeit“, und zweitens läßt der Zusammenhang die technische Präzision der englischen und der französischen Beispiele vermissen. Das gleiche trifft auf den folgenden Satz aus einer Urkunde Konrads III. von 1139 zu: *Ad nostrae dignitatis spectat coronam, boni operis dare et relinquere posteris suis exemplum . . .*⁴⁰). Gewiß bedeutet hier *corona* soviel wie „Herrschaft, Regierung“; aber von einem Rechtsbegriff scheint man noch weit entfernt zu sein. Das gilt auch von den Worten, mit denen Otto von Freising den Tod Lothars III. erzählt: nur durch seinen vorzeitigen Tod sei der Kaiser daran gehindert worden, der *corona imperii* ihre frühere Würde zurückzugeben⁴¹). In diesem Fall steht die Metapher etwa auf derselben Stufe wie in dem Brief des Hugo von Die⁴²). Dagegen ist 1147 in einer weiteren Urkunde Konrads III. der Sprachgebrauch der westlichen Monarchien übernommen worden; das eine der beiden umstrittenen Diplome, die Kloster Corveys Verhältnis zu Kemnade (und Fischbeck) regeln, enthält nämlich den Passus: *. . . nos iudicio principum ad corone nostre augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus*⁴³).

Eigenartig ist dann die Vokabel in einem Brief Friedrich Barbarossas verwendet worden. Im Frühjahr 1155 zog der König von der Lombardei nach Rom und berichtete darüber nach Deutschland: *sic victrices aquilas ad recipiendam corone nostre plenitudinem versus urbem direximus*⁴⁴). Zweifellos wollte sich Friedrich die Kaiserkrone holen; aber nicht den Krönungsakt gab er als Zweck an, sondern die Erlangung der *plenitudo corone nostre*, d. h. der Fülle der Macht — denn diese Wendung war offenbar als Entsprechung zur päpstlichen *plenitudo potestatis* gedacht. Noch zugespitzter wird die „alte“ Krone der „neuen“ gegenübergestellt in einer Äußerung, die der Kaiser 1157/8 im Hinblick auf den *beneficium*-Streit von Besançon getan haben soll: *coronam ante ponemus, quam imperii coronam una nobiscum sic deponi consentiamus*⁴⁵) — eher wolle er die Krone niederlegen als eine derartige

Niederlage der „Krone“ hinnehmen. In der scharfen Pointierung wird deutlich, daß der Staat, *die corona imperii*, fortbestehen konnte, selbst wenn der einzelne Herrscher abtrat. Nicht ganz so prägnant wirkt der Eid, den die kaiserlichen Gesandten 1158 den Italienern abfordern sollten: *adiuvabo eum [scil. Fridericum] retinere coronam imperii et omnem honorem eius in Italia*⁴⁶⁾. Das Nebeneinander von *corona* und *honor* zeigt, daß der Schwur die Macht und die Rechte des Reichs zum Inhalt gehabt hat. Im selben Jahr nennt sich ein italienischer Urkundenschreiber *sanctissime corone notarius*⁴⁷⁾. Wiewohl der Titel vermutlich der Phantasie des Notars entsprungen ist, verdient er unsere Aufmerksamkeit, weil hier ein Amt als abhängig von der „Krone“ vorgestellt wird, als ob diese gewissermaßen die oberste Staatsbehörde sei, der zu dienen eine Ehre ist. Ein derartiger Ausdruck bildet jedenfalls die formale Vorstufe zu dem Begriff der „grands officiers de la couronne“, über dessen Entstehung F. HARTUNG nichts Genaueres ermitteln konnte⁴⁸⁾. Weniger wichtig sind Wendungen wie *exaltatio imperialis corone*, die gelegentlich in den Diplomen Barbarossas vorkommen⁴⁹⁾; denn in ihnen überwiegt das bloß Metaphorische, ohne daß die dahinterstehende Institution des Staats präziser gedacht würde.

Die Beziehung des Reichs(kirchen)guts auf die „Krone“ läßt sich schließlich unter Heinrich VI. feststellen; 1189 verbriefte er den Bischöfen von Sitten ihre Reichsunmittelbarkeit wie folgt: *Sedun[ensem] episcopatum ad manum imperii retinuimus specialiter . . . , ut ecclesia Sedun[ensis] et eiusdem ecclesiae episcopi ad coronam imperii iure perpetuo specialiter pertineant*⁵⁰⁾. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ältere Belege dieser Art noch auftauchen werden, wie überhaupt aus den staufischen Quellen Ergänzungen und Berichtigungen zu erwarten sind⁵¹⁾. Bemerkenswert bleibt jedenfalls, daß man in Deutschland die herkömmlichen Ausdrücke *imperium* und *regnum* vielfach bevorzugte und zumal der Begriff des *honor regni* (resp. *imperii*) einen Ersatz für die staatsrechtlich gedeutete *corona* bot.

Allerdings lag in diesem formalen „Ersatz“ auch ein abweichender Inhalt beschlossen. Und gerade der Vergleich von *honor regni* und *corona* kann die Grenzen und Möglichkeiten, die den beiden Formeln innewohnten, verdeutlichen. Zunächst der *honor regni*. Vorweg sei daran erinnert, daß *honor* nicht irgendeine vage Ehre, sondern ganz konkret Recht oder Rechte meint⁵²⁾. *Regnum* konnte subjektiv und objektiv, als Herrschaft und als das Reich, das Objekt der Herrschaft, aufgefaßt werden. Bei der Verbindung mit *honor* überwog der zweite Aspekt, so daß das *regnum* hier weit über die Person des Herrscher hinauswies. Von den frühen Beispielen ist besonders eine Thietmarstelle instruktiv: Als 1002 Heinrich II. seine Anerkennung von den Sachsen mit gewissen Zugeständnissen erkaufen mußte, soll er diese bloß *salvo honore regni* gegeben haben⁵³⁾. Die Konzessionen durften also nur so weit gehen, wie es mit den allgemeinen Interessen des Reichs vereinbar war. In den Briefen Heinrichs IV. werden dann *honor regis* und *honor regni* lange Zeit wie austauschbare Größen gebraucht⁵⁴⁾. Erst in einem Schreiben von 1105 findet sich wieder die Klausel *salvo honore regni*⁵⁵⁾. Sie besagte unter dem Sohn, Heinrich V., ganz eindeutig, daß die Rechte des Reichs im Streit um die Investitur nicht angetastet werden sollten; allein unter dieser Bedingung waren die deutschen Fürsten zu einem Abkommen mit dem Papsttum bereit, wie immer wieder hervorgehoben wurde⁵⁶⁾. Unter dem *honor regni* verstand man in der damaligen Situation vor allem die Rechte des Reichs am Reichskirchengut; er bezeichnete die Gesamtheit der Allgemeininteressen, die weder mit denen des Königs noch mit den partikularen der

Fürsten identisch waren⁵⁷⁾. Bezeichnenderweise ließ sich *regnum* — und darin unterschied sich das Wort von *corona* — leicht von der Person des Herrschers lösen; in der Tat ist es im 12. Jahrhundert wiederholt vorgekommen, daß die Reichsfürsten geradezu als *regnum* dem König entgegengestellt wurden⁵⁸⁾.

In dieser Beziehung war *honor regni* mit *honor terrae* verwandt — einem Begriff, der in den flandrischen Verfassungskämpfen von 1127/8 eine bedeutsame Rolle spielte. Nach der Ermordung Karls des Guten hatte in Flandern eine regelrechte Revolution stattgefunden. Adel und Städte verfügten von sich aus über die Nachfolge und verpflichteten den neuernannten Grafen auf das Recht des Landes und die Vorrechte, die sie sich soeben während der Wirren erworben hatten; ja, vielleicht bedangen sie sich so etwas wie eine ständige Mitsprache bei der Regierung aus. Verglichen mit den deutschen Königswahlen von 1077 und 1125 haben diese Vorgänge nichts Befremdendes; hier wie dort kam das genossenschaftliche Prinzip gegenüber dem monarchischen stärker zur Geltung. Aber Flandern war nicht das „souveräne“ Deutsche Reich, sondern französisches Leben. Und daß es auf dieser unteren Ebene gelang, den Suzerän bei einer so wichtigen Gelegenheit auszuschalten, will daher mehr oder doch etwas anderes besagen als der Sieg des reinen Wahlrechts, der in Forchheim und Mainz zu beobachten ist.

Um ihre Emanzipation zu rechtfertigen, erfanden die flandrischen „Stände“ ein Schlagwort, mit dem sie die Wohlfahrt der Gesamtheit bezeichneten und das zugleich den Staatsbegriff auf eine neue, abstrakte Stufe hob: bei den wichtigsten verfassungsrechtlichen Handlungen vergaß man nicht, vom *honor terrae* zu sprechen. Die eigenartige, ja einzigartige Quelle, die uns dies verrät, ist das „Tagebuch“ des Notars Galbert von Brügge⁵⁹⁾. Galbert war ein konservativ-besorgter Mann, der das radikale Treiben in seiner Heimatstadt, dem Vorort der Grafschaft, voller Mißmut betrachtete; und nur mit einem sehr künstlichen Raisonement fügte er sich schließlich in den Sieg des Usurpators Dietrich von Elsaß. Wenn daher anlässlich der Verhandlungen mit den verschiedenen Prätendenten oder bei der Herrschaftsübergabe die Rede vom *honor terrae* ist, so geht die neuartige Formulierung gewiß nicht auf den Berichtersteller zurück.

Vermutlich ist sie dem in Deutschland gebräuchlichen *honor regni* nachgebildet⁶⁰⁾ und zunächst in politisch nicht relevanter Weise gebraucht worden⁶¹⁾. In einem neuen, präzisen Rechtssinn begegnet das Wort zum ersten Mal während der Krise, die im Februar/März 1128 zur Absetzung Wilhelm Clitos, des Favoriten des französischen Königs, führte. Iwan von Gent, der Beschwerdeführer der Aufständischen, gab dem Grafen zu Beginn der Rebellion zu verstehen, daß er Flandern nur *salvo honore terrae* behalten und nichts ohne den Rat der Stände und gegen den *honor terrae* unternehmen dürfe⁶²⁾. Was „die Ehre des Landes“ im einzelnen ausmachte, hat Galbert nicht mitgeteilt; doch steht zu vermuten, daß damit die *consuetudines*, die Zollprivilegien und dergleichen gemeint sind. Nachdem Gent von Wilhelm Clito abgefallen war, folgten die übrigen Städte diesem Beispiel, und die Einwohner und Umwohner von Brügge schworen am 21. März 1128, gemeinsam *pro tuendo honore loci et patriae* zu handeln⁶³⁾: auch hier verpflichtete man sich also auf einen abstrakten, unpersönlichen Staatsbegriff. Ganz deutlich wird dies bei der großen Huldigungsszene, die am 30. März vor Dietrich von Elsaß in Brügge stattfand. Nach der Wahl mußte Dietrich im Gegenzug versprechen, Adel und Volk die Freiheit hinsichtlich des *status rei publicae* und

des *honor terrae* zu wahren sowie alle Rechtsprechung und Gerechtsame, die Sitten und Gewohnheiten des Landes zu respektieren⁶⁴⁾. In der Sprache unserer Tage könnte man sagen: der Graf wurde auf die Verfassung vereidigt. Instruktiv ist dabei der Vergleich mit einer früheren Zeremonie. Als ein Jahr zuvor, im April 1127, Wilhelm Clito auf ähnliche Weise in die Herrschaft eingewiesen worden war, hatte er den Bürgern von Brügge nur gewährt, daß sie selbst gewisse Zollfreiheiten genießen und ihre *leges consuetudinariae* mit der Zeit verbessern sollten⁶⁵⁾. Ist es von ungefähr, daß bei dieser Gelegenheit von einem allgemeinen Rechtsprinzip, dem der Landesherr unterworfen sein sollte, noch nichts verlautet? Der König von Frankreich scheint für den Augenblick stark genug gewesen zu sein, um seinen Kandidaten vor den Velleitäten der „Stände“ zu schützen. Ihr Einfluß und Selbstbewußtsein wuchsen erst im Lauf des nächsten Jahres, und dabei griffen sie das Wort vom *honor terrae* auf, in dem die gemeinsamen Interessen der Bevölkerung gipfelten. Galbert wenigstens gebrauchte den Begriff in seiner neuen Bedeutung zum ersten Mal in dem zitierten Bericht über die Verhandlungen der Empörer mit Wilhelm Clito.

Daß der Herrscher für Recht und Ordnung, für *pax et iustitia* zu sorgen habe, war eine alte und immer wiederholte germanische Auffassung. Dagegen verließen die Flamen den Rahmen des Üblichen, als sie ihren Grafen nicht nur die geltenden *consuetudines* beschwören ließen, sondern ihm darüber hinaus den „Staat“, die Interessen der Gemeinschaft entgegenstellten und damit eine übergeordnete Größe schufen, die es getrennt von der Person des Herrschers im 11. Jahrhundert höchstens in Ansätzen gegeben hatte. Noch die Krönungscharter Heinrichs I. Beauclerc⁶⁶⁾, die am ehesten als Vorbild in Frage kommt, hatte einzelne Privilegien aufgezählt, ohne daß in ihr geradezu ein „Schwur auf die Verfassung“ zu sehen wäre. Das Besondere an den flandrischen Vorgängen lag eben darin, daß hier der Staat als objektives Rechtsgebilde jenseits aller subjektiven Ansprüche von Gruppen und Individuen erkannt und daß ihm der Graf, indem er bei Regierungsantritt eine entsprechende Verpflichtung übernehmen mußte, von Anfang an unterworfen wurde.

Regnum und *terra* sind so, wie wir sie in den Schlagworten vom *honor regni* und vom *honor terrae* fassen, durchaus selbständige Größen, die ohne einen übergeordneten oder zugehörigen Herrscher denkbar sind und sich ihm notfalls sogar entgegenstellen können. Wenn der König sich als Repräsentanten des *regnum* versteht und in seinem Namen handelt, so läßt er sich als Rechtssubjekt doch nicht ohne weiteres mit diesem identifizieren. Die Interessen von *rex* und *regnum* können durchaus auseinandergehen. Eine derartige Trennung ist zwischen der *corona* und dem *coronatus* nicht möglich; zumindest im hohen Mittelalter ist die „Krone“ noch nicht der „Inbegriff des von der Person des Trägers losgelösten König-tums“⁶⁷⁾. Vielmehr hat der Begriff der *corona* das Kunststück fertiggebracht, die Staatsgewalt dem Namen nach als etwas Überpersönliches erscheinen zu lassen, ohne daß dadurch ein Gegensatz zwischen Krone und Kronenträger heraufbeschworen wurde. Man hat zwar später einen König wegen „Schädigung der Krone“ anklagen und absetzen können. Aber nur ein einziges Mal, nämlich in der englischen Deklaration von 1308, ist der Versuch gemacht worden, die Treuebindung der Vasallen auf die „Krone“ zu beziehen und gleichzeitig die Beziehung auf den König abzulehnen⁶⁸⁾. Die Argumentation hat keine Schule gemacht, und zumindest für das 12. und das 13. Jahrhundert gilt, daß die „Krone“ nicht gegen den Herrscher ausgespielt werden konnte.

In dieser Hinsicht übernahm *corona* zunächst eine ähnliche Funktion wie *sedes apostolica*. Zwar hat Robert Grosseteste, der große Bischof von Lincoln, sich einmal aus Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl geweigert, einen Befehl Papst Innozenz' IV. auszuführen⁶⁹). Aber der paradoxe Protest, der den *apostolicus* von der *sedes apostolica* absetzte, ist in der vorliegenden Form etwas Singuläres geblieben, obschon die ältere Kanonistik dem Gedanken vorgearbeitet hatte. Da er in der Praxis das monarchische Regiment des Papstes unterhöhlt hätte, haben ihn die Dekretalisten nicht weiter verfolgt, und auf die Dauer sind *papa* und *apostolica sedes* austauschbare Ausdrücke geworden⁷⁰). Bei *corona* ist die Verknüpfung von Amtszeichen und Amtsträger nicht ganz so eng; doch der Begriff leistete im hohen Mittelalter insofern das Gleiche, als er die Obrigkeit zu einer abstrakten Größe machte und trotzdem alle Machtbefugnis bei der Person des legitimen Herrschers beließ.

* * *

Die ersten Ansätze zu diesem neuen Denken tauchten während des Investiturstreits auf. Damals erschien die Position des Königs bedroht, und man hielt es infolgedessen für geraten, die höheren Interessen hervorzukehren, die das Königtum vertrat. Gerade die frühesten Beispiele deuten durch Wendungen wie *periculum coronae*, *detrimentum coronae* und *coronae contraire* die Gefahrensituation an, in welcher der Staat sich damals befand. Wie es scheint, ist die Uminterpretation von *corona* zunächst auf England und Frankreich beschränkt gewesen, während man es im Römischen Reich noch vorzog, in entsprechenden Zusammenhängen das Recht des *regnum* oder des *imperium* zu betonen. Wenn diese Beobachtung nicht trügt, dann weist schon die Wortwahl darauf hin, daß sich in den beiden westlichen Monarchien keine so große Kluft zwischen König und Fürstenstand wie in Deutschland auftat und daß die Fülle der Gewalt nach der Rechtsanschauung dort dem Herrscher verblieb: die „Krone“ war ihm näher als das „Reich“.

ANMERKUNGEN

- 1) Preuß. Ak. Wiss., Jg. 1940, philos.-hist. Kl. Nr. 13; mit einigen Änderungen wieder abgedruckt in: *Corona regni* (Wege der Forschung III), hrsg. von M. HELLMANN (1961), S. 1–69; und in: F. HARTUNG, *Staatsbildende Kräfte der Neuzeit* (1961), S. 9–61.
- 2) *The King's Two Bodies* (1957), S. 342; W. STUBBS, *Select Charters and Other Illustrations of English Constitutional History* (81905), S. 108.
- 3) Der Hauptanlaß dazu war das Problem von Hausgut und Reichsgut; aus der reichen Literatur seien nur TH. MAYER, *Fürsten und Staat* (1950), S. 215 ff., und H. BEUMANN, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, in: *Vorträge und Forschungen*, hrsg. von TH. MAYER, Bd. III (1956), S. 185 ff., genannt.
- 4) MG. Const. I, S. 645, Nr. 439. Vgl. BEUMANN, S. 199 ff., bes. 210 f.; P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik I* (1954), S. 336 ff. Die Brauweiler Gründungsgeschichte, c. 5 (MG. SS. 14, S. 119) berichtet, daß die Byzantiner Otto II. Kalabrien streitig gemacht hätten, weil es *hereditas et dos sanctae Crucis* sei.
- 5) P. BATTIFOL, *Papa, sedes apostolica, apostolatus*, in: *Riv. di archeologia cristiana* II (1925), S. 99–116.
- 6) Vgl. auch u. S. 80.
- 7) vol. IV (1906–1909), col. 977–88, s. v. *corona*.
- 8) *ibid.* col. 983 f.
- 9) *ibid.* col. 984; s. auch MG. Epp. III, S. 677, Nr. 11 (Brief des Grafen Bulgar von Septimanie an einen fränkischen Bischof aus den Jahren 610/2).
- 10) Cassiodor, *Variae* I, 4, 1, in: MG. AA. XII, S. 13; vgl. II, 1, 2, S. 46; Ennodius, *Panegyricus dictus Theoderico* (opusc. 1) XI 57, in: MG. AA. VII, S. 210.
- 11) *Chron.* IV, c. 49, ed. R. HOLTZMANN, MG. Scr. rer. Germ. NS. IX (1955), S. 188.
- 12) Vgl. V. ROSE, *Aristoteles pseudepigraphus* (1863), S. 201.
- 13) III, c. 39, in: Migne PL. 23, col. 508.
- 14) ed. W. BULST, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit III (1949), S. 114, Nr. 68.
- 15) SCHRAMM, *Herrschaftszeichen I*, S. 56, Anm. 1; S. 137 f., Anm. 2; DU CANGE, *Glossarium mediae et infimae latinitatis V* (1845), S. 672 f.
- 16) J. KARPAT, *Corona regni Hungariae im Zeitalter der Arpaden*, in: *Corona regni* (wie o. Anm. 1), S. 257 f., 271 ff. – Ganz im Bereich des Dinglich-Bildhaften bleibt Alkuin, wenn er in Brief 132 an Karl den Großen schreibt: *ipse [scil. Deus] coronas vestras multiplicet, tuca-tur, obumbret* (MG. Epp. IV, S. 199). Unklar ist v. 98 im *Libellus scolasticus* des Walther von Speyer (MG. Poet. V, S. 19), vgl. P. VOSSEN, *Der Libellus Scolasticus des Walther von Speyer* (1962), S. 88.
- 17) MG. DH. III 142.
- 18) Hugo von Flavigny, in: MG. SS. 8, S. 418: *in quibus nitebatur splendorem coronae eius obfuscare et principum regni eius*. Zum Sachverhalt TH. SCHIEFFER, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrage von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130* (Bonn phil. Diss. 1934), S. 103; A. BECKER, *Studien zum Investiturproblem in Frankreich* (1955), S. 64. – Die folgenden Zeugnisse ließen sich wahrscheinlich vermehren, genügen aber, um vorerst die Sinnverschiebung im Gebrauch der Vokabel gegen Ende des 11. Jahrhunderts zu erweisen.
- 19) Eadmer, *Historia Novorum in Anglia*, ed. M. RULE (R. S. 1884), S. 53: *dixit . . . nec suae vel paternae consuetudinis eatenus extitisse, ut praeter suam licentiam aut electionem aliquis in regno Angliae papam nominaret et quicumque sibi huius dignitatis potestatem vellet praeripere, unum foret ac si coronam suam sibi conaretur auferre*.
- 20) Die Bischöfe berichten dem Erzbischof von Canterbury, *ibid.* S. 58: *Veruntamen noveris totum regnum conqueri adversum te, quod nostro communi domino conaris decus imperii sui coronam auferre. Quicumque enim regiae dignitatis ei consuetudines tollit, coronam simul et regnum tollit*.

- ²¹⁾ *ibid.* S. 60: *Audi querimoniam regis contra te. Dicit quia, quantum tua interest, cum dignitate sua spoliasti, dum Odonem episcopum Ostiensem sine sui auctoritate praecepti papam in Anglia sua facis . . . Revesti eum primo, si placet, debita imperii sui dignitate! . . . Quod enim dominus tuus et noster in omni dominatione sua praecipuum habebat et quo illum cunctis regibus praestare certum erat, hoc ei, quantum in te est, inique tollis.*
- ²²⁾ Die Weiterungen können hier nur angedeutet werden. Schon Heinrich I. hat einmal zu verstehen gegeben, daß er auf die lehenrechtliche Unterordnung der Bischöfe gar nicht verzichten dürfe: F. S. SCHMITT, *S. Anselmi Opera omnia*, vol. 4 (1949), S. 114, ep. 215. 1170 behauptete man dann, daß der König in seinem Krönungseid die gewohnheitsrechtlichen Befugnisse über die englische Kirche beschworen habe; wenn der Eid so interpretiert wurde, waren die *consuetudines* praktisch unveräußerlich: JL. 11 836; vgl. zuletzt R. S. HOYT, *The Coronation Oath of 1308: The Background of „Les Leys et les custumes“*, in: *Traditio* 11 (1955), S. 235–57. Zum Prinzip der Unveräußerlichkeit der Kronrechte s. P. RIESENBERG, *Inalienability of Sovereignty in Medieval Political Thought* (1956); L. BUISSON, *Potestas und Caritas* (1958), S. 270 ff.
- ²³⁾ ep. 15, ed. J. LECLERCQ, *Yves de Chartres, Correspondance I* (1949), S. 62: . . . *cum hoc et animae vestrae magnum credam fore detrimentum et coronae regni vestri summum periculum.*
- ²⁴⁾ MIGNE PL. 159, col. 930, Nr. 8.
- ²⁵⁾ MIGNE PL. 162, col. 485 = L. MERLET, *Lettres d’Ives de Chartres et d’autres personnages de son temps. 1087–1130*, in: *BEC.* 16^e année, 4^e sér., t. I (1855), S. 450, Nr. V. Zu Fulco s. auch MIGNE PL. 162, col. 484.
- ²⁶⁾ A. BRUEL, *Recueil des chartes de Cluny V* (1894), S. 295–98, Nr. 3943: . . . *municiones propter . . . defensiones corone regni Francie publice faciendas in manu corone Francie habebimus; . . . predicta autem aliquo casu extra manum et coronam regni Francie non poterunt . . . transferri*; A. LUCHAIRE, *Louis VI le Gros, Annales de sa vie et de son règne* (1890), S. 130, Nr. 276.
- ²⁷⁾ Hesso, *Relatio de concilio Remensi*, in: *MG. LdL. III*, S. 25: *Non enim domnus papa statum imperii aut coronam regni sicut quidam seminatores discordiae obloquuntur, in quolibet imminuere adtemptat.* Gerhoh von Reichersperg weiß ebenfalls davon, daß damals den Bischöfen ihre Pflichten *ad defensionem corone* nicht erlassen werden sollten; geht sein Bericht in *De investigatione antichristi I*, c. 27 (*MG. LdL. III*, S. 337), entstanden 1160/2, auf Hesso zurück?
- ²⁸⁾ Vgl. u. S. 77 ff.
- ²⁹⁾ c. 28, ed. H. WAQUET (1929), S. 222: *copioso exercitu et corone devoto.* Zu einer späteren Äußerung Sugers vgl. HARTUNG, in: *Corona regni*, S. 27. S. ferner J. F. NIERMEYER, *Mediae latinitatis lexicon minus* (1956 ff.), S. 274, s. v. *corona*; RHF. XVI, S. 130, Nr. 398; Bernhard von Clairvaux in einem Brief an Konrad III. von 1145/6, in: MIGNE PL. 182, col. 442, Nr. 244, § 3: *Utrumque interesse Caesaris constat et propriam tueri coronam et ecclesiam defensare.*
- ³⁰⁾ Zum französischen Domänenbegriff: W. KIENAST, *Französische Krondomäne und deutsches Reichsgut*, in: *HZ.* 165 (1942), S. 110–17.
- ³¹⁾ H. W. C. DAVIS / CH. JOHNSON / H. A. CRONNE, *Regesta regum Anglo-Normannorum 1066 bis 1154*, vol. II (1956), Calendar Nr. 778, S. 58 f., 314.
- ³²⁾ *Brit. Mus., Add. Ms. 46 487, fol. 26^r.* Nicht ganz korrekt abgedruckt bei DAVIS / JOHNSON / CRONNE, op. cit., II, Calendar Nr. 1325, S. 172, 345. Zur Quelle vgl. F. WORMALD, *The Sherborne „Chartulary“*, in: *Fritz Saxl 1890–1948. A Volume of Memorial Essays from his friends in England* (1957), S. 101–19, bes. 115, Nr. (26).
- ³³⁾ 2a, ed. F. LIEBERMANN, *Die Gesetze der Angelsachsen I* (1903, Neudruck 1960), S. 492. H. MITTEIS weist in seiner Besprechung der HARTUNGschen Arbeit (s. o. S. 71, Anm. 1), in: *HZ.* 166 (1942), S. 130, darauf hin, daß die Vorlage der Leis Willelme hier nicht von K r o n -

prozessen, sondern von der Prrogative des K  n i g s spricht: II Knut 12, ed. LIEBERMANN, op. cit. I, S. 316.

³⁴⁾ S. o. S. 71, Anm. 2.

³⁵⁾ HARTUNG, in: *Corona regni*, S. 6 ff. S. auch *Gesta Stephani* c. 34, ed. K. R. POTTER (1955), S. 49.

³⁶⁾ Zur weiteren Entwicklung in Frankreich und England vgl. noch J. KARPAT, Zur Geschichte des Begriffs *Corona regni* in Frankreich und England, in: *Corona regni* (wie o. Anm. 1), S. 70 ff.; J. R. STRAYER, *Defense of the Realm and Royal Power in France*, in: *Studi in onore di G. LUZZATTO I* (1949), S. 289–96; KANTOROWICZ, a. a. O., S. 342 ff.

Nicht ganz richtig ist freilich die von KANTOROWICZ (wie schon von HARTUNG) herangezogene Stelle aus dem *Dialogus de scaccario* II, c. 10, ed. CH. JOHNSON (1950), S. 96, interpretiert worden: Es ist die Rede von einem Vasallen des Knigs: *tenens tunc de rege feodum militis, non quidem ratione coronae regiae, sed potius ratione baroniae cuiuslibet quae quovis casu in manum regis delapsa est, sicut est episcopatus vacante sede*. Hier wird nicht zwischen *terra regni* und *terra regis* unterschieden, sondern lediglich – wie das seit der normannischen Eroberung ublich war – zwischen einem Kronvasallen und einem Aftervasallen; und zwar denkt der Autor an den speziellen Fall, da der unmittelbare Lehensherr des Aftervasallen (also der Kronvasall) gestorben oder sonstwie ausgefallen ist, wodurch der Aftervasall in eine ungewhnliche, direkte Beziehung zum Knig kommt. Das heimgefallene Kronlehen (von dem der Aftervasall einen Teil innehat) gilt nun keineswegs als *terra regis* (etwa im Gegensatz zur *terra regni*), sondern wird normalerweise wieder an einen Kronvasallen ausgegeben. Die vorbergehende Verwaltung durch den Knig stellt somit einen Ausnahmezustand dar und fhrt im 12. Jahrhundert noch nicht zur Entstehung eines kniglichen Hausguts, das einem anderen Rechtsstatus als das Krongut unterworfen wre. Da dies der Sinn des Satzes ist, erweist auch das Beispiel des vakanten Bistums.

³⁷⁾ *Rationes dictandi*, ed. L. ROCKINGER, Briefsteller und Formelbcher des 11. bis 14. Jhs., I (= Quellen und Errterungen zur bayer. und deutschen Gesch. 9) (1863, Neudruck 1961), S. 93. Vgl. auch o. S. 73. – Dem Sinnlich-Anschaulichen sind die Wendungen *coronam consequi, ad coronae dignitatem provehere* verhaftet, die im Prvileg von 1111 vorkommen (MG. Const. I, S. 145, Nr. 96).

³⁸⁾ S. o. S. 73 ff.

³⁹⁾ D Lothar III 20.

⁴⁰⁾ St. 3396; Gall. chr. III instr. col. 33, Nr. 36; dazu H. FICHTENAU, *Arenga*, MIOG. Erg.bd. 18 (1957), S. 52.

⁴¹⁾ Chron. VII, c. 20, ed. A. HOFMEISTER, MG. Scr. rer. Germ. (1912), S. 339: ... *cuius virtute et industria corona imperii ad pristinam dignitatem reduceretur*.

⁴²⁾ S. o. S. 73.

⁴³⁾ St. 3544; Cod. diplomaticus historiae Westfaliae II, Nr. CCLIX, S. 47, mit Anm. 6 und 7. Diesen und weitere wichtige Hinweise verdanke ich R. ELZE, Berlin, der mir seine Forschungsergebnisse uber den Sprachgebrauch der Stauferzeit in der grozugigsten Weise zur Verfugung stellte. Vgl. auch H.-W. KRUMWIEDE, *Das Stift Fischbeck an der Weser. Untersuchungen zur Frhgeschichte 955–1158* (1955), S. 108 ff.

⁴⁴⁾ F. PEECK, *Die Reinhardsbrunner Briefsammlung*, MG. Epp. sel. V (1952), S. 8, Nr. 8.

⁴⁵⁾ *Rahewin, Gesta Friderici III*, c. 17, ed. G. WAITZ / B. VON SIMSON, MG. Scr. rer. Germ. (1912), S. 188.

⁴⁶⁾ *Rahewin, Gesta Friderici III*, c. 20, ed. WAITZ / VON SIMSON, S. 191 = MG. Const. I, S. 237, Nr. 171. Die Formulierung kehrt fast identisch im Lombardeneid des Konstanzer Friedens von 1183 wieder: MG. Const. I, S. 419, Nr. 294.

⁴⁷⁾ J. FICKER, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV* (1874), S. 168, Nr. 125: *Ego Ugizio sanctissime imperatoris Federici corone notarius per preceptum marchionis Hermannii hoc instrumentum . . . scripsi*.

- ⁴⁸⁾ in: *Corona regni*, S. 34 ff.
- ⁴⁹⁾ FICKER, *Forschungen* IV, S. 171, Nr. 130 (von 1162, für Ravenna); ähnlich ebd. S. 185, Nr. 143 (von 1167, für Pisa). Vgl. auch die Gelnhäuser Urkunde von 1180, in: *MG. Const. I*, S. 385, Nr. 279: *ob honorem imperialis corone promovendum et manutenendum*; ferner die Urkunde Friedrichs I. für St. Simon und Iuda in Goslar von 1188, ed. G. BODE, *Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen I* (1893), S. 349, Nr. 315: *cuius [scil. Goslariensis ecclesiae] libertatem gloriam corone nostre reputamus*.
- ⁵⁰⁾ *Gall. chr. XII instr. col. 433 f.*
- ⁵¹⁾ Zum sporadischen Gebrauch des Kronbegriffs in Böhmen während der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts s. J. KARPAT *Corona regni Hungariae*, in: *Corona regni*, S. 232. — Einen Aufruf Kaiser Friedrichs II., in dem von den *hostes corone* und vom *subsidium corone* die Rede ist, zitiert P. E. SCHRAMM, *Kaiser Friedrich II. Herrschaftszeichen*, *Abh. Ak. Wiss. Göttingen, philol.-hist. Kl.*, 3. Folge, Nr. 36 (1955), S. 141, Anm. 2. Nicht denselben Grad der Abstraktion erreicht dagegen der Satz *heredem instituimus ... regem Corradum filium nostrum in corona et Romano imperio* (G. WOLF, *Die Testamente Kaiser Friedrichs II.*, in: *ZRG. KA 48* (1962), S. 330 f.), da ja die konkreten, wenn auch symbolträchtigen Handlungen von Krönung und Kronetragen dahinterstehen. Zum Problem der *corona* in der späteren deutschen Reichsgeschichte s. HELLMANN, *Nachwort*, in: *Corona regni* (wie o. Anm. 1), S. 549 f.
- ⁵²⁾ S. zuletzt H.-G. KRAUSE, *Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit (= Studi Gregoriani VII)* (1960), S. 88 ff.
- ⁵³⁾ *Chron. V, c. 16*, ed. HOLTZMANN, S. 239; dazu zuletzt R. SCHMIDT, *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit*, in: *Vorträge und Forschungen VI* (1961), S. 119.
- ⁵⁴⁾ ed. C. ERDMANN, *MG. Deutsches Mittelalter I* (1937), Register s. v. honor.
- ⁵⁵⁾ *op. cit.*, S. 44, Nr. 34.
- ⁵⁶⁾ *MG. Const. I*, S. 158, Nr. 106: *Hoc etiam quod ecclesia adversus imperatorem et regnum causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat*.
- ⁵⁷⁾ Zur weiteren Geschichte der Formel im 12. Jahrhundert s. P. RASSOW, *Honor imperii* (1961); H. APPELT, *Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas*, in: *MIOG. 68* (1960), S. 81–97. Höchst bezeichnend ist der Bericht des kaiserlichen Notars Burchard über den Streit zwischen Friedrich Barbarossa und dem Erzbischof Eberhard von Salzburg, der sich 1161 nicht am Italienzug beteiligt hatte: *Adiecit [scil. imperator], offensum esse imperium; sed si vellet ille [scil. der Salzburger], veniret et satisfaceret; tunc, si pateretur imperii honor, et ipse imperator servitium illius reciperet* (F. GÜTERBOCK, *Le lettere del notaio imperiale Burcardo intorno alla politica del Barbarossa nello scisma ed alla distruzione di Milano*, in: *Bull. ist. stor. ital. per il medio evo* 61 [1949], S. 55 f.). — Für Frankreich vgl. etwa Ivo von Chartres, ep. 190, in: *MIGNE PL. 162*, col. 196: *salva regni integritate*; für England den Friedensschluß von Fréteval 1170, bei dem Heinrich II. den Vorbehalt *salvo honore regni* machte: J. C. ROBERTSON / J. B. SHEPPARD, *Materials for the History of Thomas Becket VII* (R. S. 1885), S. 343, Nr. DCLXXXVI.
- ⁵⁸⁾ S. o. S. 77, Anm. 56; G. WAITZ, *Deutsche Verfassungsgeschichte VI* (3. Aufl. bearb. von G. SEELIGER, Neudruck 1955), S. 466 f.
- ⁵⁹⁾ Dazu zuletzt J. DHONDT, *Une mentalité du XII^e siècle: Galbert de Bruges*, in: *Rev. du Nord* 39 (1957), S. 101–09. Galberts Werk wurde neu übersetzt von J. B. ROSS, *The Murder of Charles the Good by Galbert of Bruges* (1960). S. auch H. SPROEMBERG, *Das Erwachen des Staatsgefühls in den Niederlanden. Galbert von Brügge*, in: *L'Organisation corporative du Moyen Age à la fin de l'Ancien Régime. Etudes présentées à la Commission Internationale pour l'histoire des Assemblées d'Etats III* (Louvain 1939), S. 31–89. Als „überzeugten Verfechter des Widerstandsrechts“ bezeichnet Galbert ganz zu Unrecht F. KERN, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (Neudruck 1954), S. 361; vgl. auch S. 365. Zur Verfassungssituation

s. besonders F. L. GANSHOF, Les origines du concept de souveraineté nationale en Flandre, in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 18 (1950), S. 135–58.

⁶⁰⁾ S. o. S. 77.

⁶¹⁾ H. PIRENNE, Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre, (1127–1128) par Galbert de Bruges (1891), c. 4, S. 9.

⁶²⁾ Galbert, c. 95, ed. PIRENNE, S. 139.

⁶³⁾ Galbert, c. 97, ed. PIRENNE, S. 142.

⁶⁴⁾ Galbert, c. 102, ed. PIRENNE, S. 148: *Superaddita est a consule principibus suis et populo terrae libertas de statu rei publicae et honore terrae meliorandi omnia iura et iudicia et mores et consuetudines ipsorum terram inhabitantium.* – Das Übersetzungsproblem, d. h. die Frage, welches flämische Wort dem *honor terrae* entsprochen haben könnte, ist in den obigen Ausführungen bewußt außer acht gelassen.

⁶⁵⁾ Galbert, c. 55, ed. PIRENNE, S. 86 f.

⁶⁶⁾ STUBBS, Select Charters, S. 99 ff.

⁶⁷⁾ So die Definition HARTUNGS, s. o. S. 71. Kaum zu Recht will W. ULLMANN, Principles of Government and Politics in the Middle Ages (1961), S. 178, in dem folgenden Satz der Leges Anglorum aus dem Beginn des 13. Jhs. „a detachment of the crown from the king“ sehen: *Debet vero de iure rex omnes . . . libertates corone regni huius . . . observare et defendere* (ed. LIEBERMANN, Die Gesetze I, S. 635, Nr. 11, 1 A 2).

⁶⁸⁾ Gesta Edwardi de Carnarvan auctore canonico Bridlingtoniensi, ed. W. STUBBS, Chronicles of the Reigns of Edward I. and Edward II., vol. II (R. S. 1883), S. 33: *homagium et sacramentum ligantiae potius sunt et vehementius ligant ratione coronae quam personae regis.* Vgl. KANTOROWICZ, S. 364 f.

⁶⁹⁾ Epistolae, ed. H. R. LUARD (R. S. 1861), S. 432–37, Nr. 128; dazu B. TIERNEY, Grosseteste and the Theory of Papal Sovereignty, in: Journ. of Ecclesiastical History VI (1955), S. 1–17. Die Unterscheidung zwischen Amt und Person des Papstes behandelt W. ULLMANN, Romanus Pontifex indubitanter efficitur sanctus: Dictatus Papae 23 in retrospect and prospect, in: Studi Gregoriani VI (1959–1961), S. 229–64.

⁷⁰⁾ B. TIERNEY, Foundations of the Conciliar Theory (1955), S. 91 f.; vgl. auch S. 68–84 und Index, S. 275, s. v. Cardinals.